

Verordnung einer Neuregelung der Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden und Kartoffelkrebs – Referentenentwurf (Stand 15.06.2026)

Stellungnahme der Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V. (UNIKA e.V.)

Berlin, 03.08.2026

Seite 1 | 3

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) hat am 1. Juli 2026 einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuregelung der Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden und Kartoffelkrebs (Bearbeitungsstand 15.06.2026) vorgelegt. Dieser dient der Anpassung des nationalen Rechts an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1192 (DVO), die sich auf Kartoffelzystennematoden bezieht und bereits seit ihrer Verabschiedung vor vier Jahren verbindlich in jedem EU-Mitgliedstaat gilt.

Gern nutzen wir die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Als Branchenverband, der die gesamte Wertschöpfungskette Kartoffeln in Deutschland vertritt, setzen wir auf präventive Maßnahmen, die sich am tatsächlichen phytosanitären Risiko orientieren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, um den Kartoffelstandort Deutschland langfristig zu sichern. Regionalen Gegebenheiten in Bezug auf Flächengröße, Anbauintensität sowie Betriebsstruktur, von der Erzeugung bis zur Verarbeitung und Veredlung der Kartoffeln, sind dabei ausreichend Raum zu geben. Weder darf es zu Benachteiligungen einzelner Sektoren, noch zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber europäischen Berufskollegen kommen.

Grundsätzlich findet die mit dem vorliegenden Referentenentwurf umgesetzte Erstellung einer eigenen „nationalen Nematodenverordnung“, also die Herauslösung der Regelungen zu Kartoffelkrebs aus der bislang gemeinsamen Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und der Kartoffelzystennematoden (KartKrebs/KartZystV), unsere Zustimmung. Leider ist die Nachvollziehbarkeit der Regelungen durch die vielen Querverweise an vielen Stellen der Verordnung sehr erschwert. Wir bitten daher um Prüfung, ob Formulierungen im Sinne einer besseren Verständlichkeit geändert werden können.

Für uns schwer nachvollziehbar ist, warum der Referentenentwurf an verschiedenen Stellen weitere Verschärfungen des ohnehin in einigen Punkten bereits strengeren nationalen Rechts (Umsetzung der Richtlinie 2007/33/EG zur Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden, geregelt in der KartKrebs/KartZystV) enthält. Bereits heute ist es den, für die Umsetzung zuständigen Pflanzenschutzdiensten in den Ländern möglich, nationale Regelungen regional zu verschärfen bzw. Maßnahmen anzuordnen, sofern dies fachlich begründbar und gerechtfertigt ist. Praktische Beispiele (Niedersachsen) dafür gibt es.

Leider mussten auch wir feststellen, dass in den Referentenentwurf zusätzliche bürokratische Schritte eingebaut worden sind, die das EU-Recht nicht vorsieht, etwa zur Beantragung von Ausnahmeregelungen oder zur Verbringung von Resterden. Zusätzliche nationale Anforderungen müssen fachlich nachvollziehbar und angemessen sein. Mit Blick auf eine anzustrebende 1:1-Umsetzung des EU-Rechts fordern wir hier mehr Augenmaß ein. Für die landwirtschaftlichen Betriebe sowie die be- und verarbeitenden Unternehmen der Kartoffelwirtschaft darf es nicht zu zusätzlichen Belastungen und Mehrkosten gegenüber ihren Wettbewerbern kommen.

Im Einzelnen möchten wir Folgendes anmerken:

§ 3 Antragserfordernis für amtliche Nachweiserhebungen, Ausnahmen

- (1): Hier wird geregelt, dass der Erzeuger bei der zuständigen Behörde eine amtliche Nachweiserhebung beantragen muss, bevor Pflanzkartoffeln sowie Pflanzen zum Anpflanzen außerhalb desselben Erzeugungsortes gemäß Anhang I der DVO angebaut werden dürfen. Die behördliche Umsetzung (Untersuchung) muss dann auch rechtzeitig erfolgen, so dass die betrieblichen, ackerbaulichen Abläufe des Erzeugers nicht beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Ergänzung im Rechtstext zur Klarstellung wäre hier hilfreich.
- (2), (3) regeln, dass für die Produktion von Pflanzen zum Wiederanpflanzen (gemäß Anhang I der DVO, also solche Kulturen wie Zuckerrüben, Erdbeeren, Spargel oder Zwiebeln) eine Ausnahme vom Erfordernis der amtlichen Nachweiserhebung gewährt werden kann, wenn
 - die geernteten Pflanzen den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 (insb. Entfernung der Erde durch Waschen/Bürsten) unterzogen werden (= (2))
 - durch amtliche Tests belegt ist, dass Kartoffelzystennematoden in den letzten zwölf Jahren nicht auftraten oder wenn bekanntermaßen in den letzten zwölf Jahren keine Kartoffeln, Tomaten oder Auberginen angebaut worden sind (= (3)).

In jedem Fall ist vorher ein Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen, sich von der amtlichen Nachweiserhebung befreien zu lassen. Das EU-Recht verlangt dies jedoch nicht. Wir bitten daher um entsprechende Korrektur und 1:1-Umsetzung der DVO.

§ 4 Ausnahmen und Pflichten für die Erzeugung zum Wiederanpflanzen am selben Erzeugungsort

(1): Künftig soll die Ausnahmeregelung für hofeigenen Nachbau (keine amtliche Nachweiserhebung notwendig) innerhalb eines Umkreises von zehn, statt bisher 20 Kilometern um ihre Erzeugungsfläche gelten. Das bedeutet eine erhebliche Einschränkung gegenüber der aktuellen Regelung, mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Organisation von Produktions- und Anbauflächen innerhalb des Betriebes.

Da die zuständigen Landesbehörden in phytosanitär begründeten Fällen ohnehin strengere Maßnahmen, wie etwa das Aussetzen der Ausnahmeregelung für Nachbau, anordnen können, bitten wir um entsprechende Überprüfung dieser Verschärfung.

§9 Amtliches Bekämpfungsprogramm

Im Rahmen des amtlichen Bekämpfungsprogramms sollen grundsätzlich nur Kartoffelsorten mit einem Resistenzgrad von 8 oder 9 verwendet werden. Darüber hinaus können Sorten angebaut werden, deren Resistenz vor dem 10. Oktober 2010 festgestellt worden ist.

In der jährlichen Bekanntmachung des JKI im Bundesanzeiger sind diese Sorten, die mindestens mit dem Resistenzgrad 7 (relative Anfälligkeit 3,1 – 5%) eingestuft worden sind, mit „R“ gekennzeichnet. Für uns nicht nachvollziehbar ist daher, warum lediglich in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Genehmigung auch Kartoffelsorten mit dem Resistenzgrad 7 erlaubt sind.

§ 11 Anforderungen an Verarbeitungsbetriebe für Kartoffeln

(2): Danach dürfen die bei der Anlieferung und Verarbeitung anfallenden Resterden nicht auf Ackerflächen (bisher: Flächen mit Kartoffelanbau) aufgebracht werden. In Ausnahmefällen ist eine Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen möglich, sofern kein Risiko einer Verbreitung von Kartoffelzystennematoden besteht. Vorher einzuholen ist auch hier wieder eine behördliche Genehmigung, zudem kann diese Genehmigung auch nachträglich mit Auflagen versehen werden.

Damit wird auch hier wieder strenger geregelt und ein weiteres behördliches Genehmigungsverfahren zwischengeschaltet. Wir bitten dies zu überprüfen.

Anlage 2 (zu § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

- Nummer 1: Uns erschließt sich nicht die Forderung einer getrennt nach Produktionsjahren zu erfolgende Zwischenlagerung der Resterden in temporären Erdlagern für mindestens 15 Jahre. Wir bitten um entsprechende Überprüfung und Korrektur.
- Nummer 2 Kompostierverfahren: Uns erschließt sich nicht der Zusammenhang, warum hier explizit die Bioabfallverordnung sowie der EPPO-Standard PM 3/66(3) aufgeführt sind. Wir bitten um Prüfung, ob entsprechende Vermerke ggf. weggelassen werden können.
- Nummer 6a: Wir begrüßen die Aufnahme praktikabler neuer Verfahren zur Hygienisierung von Resterden - hier die komplette Überflutung von Resterden im Sinne einer Inundation. Wir regen gleichzeitig an, bei anerkannten Behandlungs- oder Beseitigungsverfahren für Resterden keine abschließende Liste vorzusehen. Eine offene Liste (so wie bisher), die auch neue, geeignete Verfahren und Maßnahmen zur Reduzierung von Kartoffelzystennematoden berücksichtigt, bietet hier mehr Flexibilität.
- Nummer 7 Ausnahmeregelung für Resterden: siehe Anmerkung zu § 11

DVO, Artikel 12: Erneute amtliche Probenahme und Tests zum Zweck der Aufhebung der Maßnahmen auf einer befallenen Produktionsfläche

Im Referentenentwurf nicht mit aufgenommen worden sind Maßnahmen gemäß Artikel 12 der DVO. So kann etwa der Zeitraum der „Sperrung der Fläche für den Kartoffelanbau“ von mindestens sechs Jahren verkürzt werden, wenn wirksame und amtlich anerkannte Bekämpfungsmaßnahmen getroffen worden sind. Hinzu kommt die unverzügliche Aufhebung jeglicher Beschränkungen im Falle einer „Freitesting“. Wir bitten daher um entsprechende Überprüfung und Anpassung.

Abschließend möchten wir darum bitten, den Stakeholdern bei künftigen, den Kartoffelsektor direkt betreffenden Rechtsetzungsverfahren genügend Zeit zur fachlichen Prüfung einzuräumen. Dies schließt eine vorgeschaltete mündliche Verbändeanhörung mit den zuständigen Fachexperten auf Bundes- und Länderebene ein. Saisonale Arbeits- sowie Urlaubsspitzen sollten bei der internen Planung notwendiger zeitlicher Abläufe zur Umsetzung von Rechtsetzungsverfahren hinreichend berücksichtigt werden.

Die UNIKA vereinigt als Dachverband der deutschen Kartoffelwirtschaft alle Stufen der Wertschöpfungskette Kartoffeln – von der Züchtung, Pflanzguterzeugung und Vermehrung über die Primärproduktion und den Abpackhandel bis hin zur Verarbeitung sowie zugehörigen vor- und nachgelagerten Bereichen.